

RS UVS Kärnten 2005/02/28 KUVS- 2318-2319/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2005

Rechtssatz

Der Beschuldigte als Lenker eines Lkw kann sich nicht dadurch von der ihm von der Erstinstanz zur Last gelegten Verwaltungsübertretung, er habe eine Straße befahren und das Vorschriftszeichen "Straße für Omnibusse" nicht beachtet, befreien, weil aufgrund eines "Wochenmarktes" starkes Verkehrsaufkommen herrschte und er an einem angrenzenden Platz Ladetätigkeiten durchzuführen hatte.

Schlagworte

Straße für Omnibusse, Vorschriftszeichen, Wochenmarkt, starkes Verkehrsaufkommen als Rechtfertigungsgrund, Rechtfertigungsgrund

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at